

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 4=24 (1858)

**Heft:** 52

**Artikel:** Die Reorganisation des eidgenössischen Stabes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92640>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitchrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 1. Juli.

IV. Jahrgang. 1858.

Nr. 52.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7.—. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.  
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

## Abonnements-Einladung.

Beim Beginn des neuen Semesters laden wir zu neuen Abonnements ein; den bisherigen Abonnenten wird das Blatt ohne Unterbrechung zugesandt; der Abonnementsbetrag für das neue Semester mit Fr. 3. 50 wird mit der Nummer 53 nachgenommen.

Reklamationen beliebe man uns franco zuzurüttenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grad bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffenden Adressen ändern können. Wir empfehlen die Militär-Zeitung dem Wohlwollen der Hh. Offiziere.

Basel, 1. Juli 1858.

Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung.

## Die Neorganisation des eidgenössischen Stabes.

\*\* Erlauben Sie mir einige wenige Bemerkungen über dieses Project, — wobei ich mich an die Mittheilungen des „Bund“ halte.

In der Zusammensetzung ist nur neu die Einführung der „Divisionärs“. Wir finden dies gerechtfertigt, aber nicht ganz deutlich. Wer einmal Oberbefehlshaber war, erhält Generalrang — dies war schon im Organisationsgesetz von 1817 begründet; es ist daher nur analog, wenn der Commandant einer (starken) Division von 12—16.000 Mann den Rang eines Generalleutnants erhält und sich nicht mehr mit dem Commandanten einer schwachen Brigade auf gleiche Linie gesetzt sieht. Es hätte sich vielleicht fragen lassen, ob zum Commando einer Infanteriebrigade nicht der Oberstleutnantsgrad genüge, allein, eine Aenderung in dieser Richtung möchte ich dennoch nicht beantragen, sondern stimme der beantragten Stufenleiter bei. Allein gegen etwas möchte ich mich aussprechen, nämlich das schon in Friedenszeiten der Generalrang ertheilt werde. Es wäre das wieder nur ein Mittel oder eine Versuchung nach anderweitigen Rücksichten persönlichen Ehrgeiz zu be-

friedigen, während ein Belassen des Rangs bei und nach wirklich geleistetem Dienst ganz in der Ordnung. Ich würde daher den Rang eines Generalleutnants (nicht „Divisionär“) den wirklichen oder gewesenen Commandant von Armeedivisionen, dem Commandanten der Artillerie und dem Chef des Guiderstabs ertheilen. In Bezug auf letztere Stelle, so ist meines Wissens die Schweiz die einzige Macht, welche sie als die zweite der Armee ansieht; ich halte diese Gewohnheit für fehlerhaft, möchte aber dennoch auch einem jüngern Oberst, wenn ihn das Vertrauen einmal dahin rütt, den Generalleutnantsrang geben.

Die Institution einer Reserve finde ich sehr zweckmäßig und ein Mittel jüngern Kräften Platz zu machen.

Drei Jahre als Truppenoffizier zu verlangen um als Unterleutnant in den Stab zu treten, scheint mir zu viel, namentlich wenn die sehr empfehlenswerthe Neuerung in Kraft erwächst, daß die Offiziere des Stabs zu Wiederholungskursen zugezogen werden. Es ist auch kein Verhältniß drei Jahre für einen Unterleutnant und nur zwölf für einen Oberst zu verlangen. Ueberhaupt scheint man von neuem mit der Ertheilung des Oberstgrades sehr leicht verfahren zu wollen — mindestens auf dem Papier. Die Ernennung eines vier- oder mehrjährigen Bataillons-Commandanten zum Oberst ist durchaus unrichtig und unbillig. Vorbehältlich weniger Ausnahmen (für welche übrigens in einem besondern Paragraphen wie bisher gesorgt ist) sind unsere Bataillons-Commandanten durchaus nicht der Art, um ihnen allein in der ganzen Armee eine Art Privilegium zu ertheilen, nämlich das Ueberspringen eines Grades. Ich vermag daher gar nicht einzusehen auf was eine solche Ungleichheit in der Behandlung der Commandanten gegenüber sämtlichen Oberstleutnans der Stäbe beruht.

Die übrigen Theile des neuen Gesetzes finde ich sämmtlich gut und wohl erwogen, allein es macht mir den Eindruck, manches hätte schon jetzt in Ausführung kommen können ohne ein neues Gesetz,

und wenn ich alles zusammenfasse, so will mir bei- nahe scheinen, es hätte sich mehr um zweckmäßige Ausführung alles dessen gehandelt, was das jetzige Gesetz bereits zuläßt, als um die mit Weitläufig- keiten immerhin verbundene Erlassung eines neuen Gesetzes, — das auch wieder (und wie könnte es anders sein?) erst durch die gute Ausführung seine Rechtfertigung erhält.

Man hat gewiß noch keinem Theil der Armee so sehr Unrecht gethan als dem Generalstab, wel- cher dazu berufen scheint, die Zielscheibe der Kritik zu sein. Natürlich, einem Bataillon die Wahr- heit zu sagen vom Commandanten herunter bis zum Tambour, dazu gehört ein wenig mehr Mut als über die „Grünen“ zu schreien. In einem Stück wurde aber bezüglich letzterer hauptsächlich gefehlt, nämlich in der Verwendung der Personen. „Den rechten Mann auf den rechten Platz“ — das wird besser sein als ein neues Gesetz. Soll dabei nicht mehr so grob gesündigt werden, so muß Einrich- tung getroffen werden, die Offiziere des Stabs besser zu kennen, damit sie dann nach ihren Eigen- schaften verwendet werden können. Auch in die- ser Richtung werden verschiedene Bestimmungen des neuen Gesetzes das ihrige thun.

#### Bericht des eidgenössischen Militärdeparte- ments über das Jahr 1857.

(Fortsetzung.)

Wiederholungskurse fanden im Laufe des Jahres 10 statt; deren Zusammensetzung auf den ver- schiedenen Plätzen war folgende:

A a r a u.

	Mann	Mann
24pfdr.-Haubitzbatterie Nr. 3, Aargau	154	
6pfdr.-Batterie	168	

322

Z ü r i c h.

	Mann	Mann
24pfdr.-Haubitzbatterie Nr. 1, Zürich	146	
8pfdr.-Batterie	172	

6 " " 174

492

A a r a u.

	Mann	Mann
Parkkompanie Nr. 37, Luzern	52	
" " 39, Aargau	55	

	Mann	Mann
Parktrain von Bern, Zug, Basellandschaft, Graubünden und Tessin	77	

184

Th u n.

	Mann	Mann
Parkkompanie Nr. 71, Bern	50	
" " 75, Waadt	63	

173

	Mann	Mann
Parkkompanie Nr. 73, St. Gallen	49	
B i è r e.		

49

	Mann	Mann
12pfdr.-Kanonenbatterie Nr. 9, Waadt	137	
6 " " 23, " 171		
" " 51, " 159		
" " 53, Genf	149	
Positionskompanie	69, Waadt	47

663

	Mann	Mann
12pfdr.-Kanonenbatterie Nr. 5, Bern	134	
6pfdr.-Batterie	165	
" " 45, " 156		
" " 47, Soloth.	122	
Positionskompanie	84	
" " 61, " 55		

716

B e l i n z o n a.

	Mann	Mann
6pfdr.-Batterie Nr. 21, Tessin	157	
B a s e l.		

	Mann	Mann
12pfdr.-Kanonenbatterie Nro. 7, Basel- stadt	136	

	Mann	Mann
6pfdr.-Batterie Nr. 15, Baselland	175	

314

Th u n.

	Mann	Mann
Gebirgsbatterie	87	
Raketenbatterie	76	

" 31, Genf 65

	Mann	Mann
Parktrain von Bern und Freiburg	69	

Summa: 3364

Von den 38 Artilleriekompagnien mit ungraden Nummern, welche die Reihe des Wiederholungskurses traf, hatten 6 Kompagnien den letzten Winterfeldzug mitgemacht und wurden daher zu keinem Instruktionsdienst einberufen. Eine Gebirgsbatterie, zwei Raketenbatterien und zwei Positions kompagnien der Reserve waren theils im Personellen, theils im Materiellen noch nicht vollständig genug organisiert, um in Dienst berufen werden zu können; es blieben demnach für diesen Dienst disponibel die hier vor genannten 27 Kompagnien, nebst Parktrainabtheilungen, mit einem Gesamtbestand von 3364 Mann, welchen der gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsunterricht in der bisher befolgten Weise zu Theil wurde.

Die Bemerkung über die Lücken im Personalbestand der zu den Wiederholungskursen eingerückten Korps muß auch diesmal wiederholt werden.

Von den genannten 27 Kompagnien blieben 17 unter dem reglementarischen Bestand; als wesentlich unvollständig sind zu nennen die Kompagnie Nr. 47, 6pfdr.-Batterie von Solothurn mit nur 122 Mann, und Nr. 27, Gebirgsbatterie von Wallis, mit nur 87 Mann. Der wiederholte Wunsch scheint demnach wohl gerechtfertigt, daß man in den Kantonen bei der Dienstbefreiung etwas vorsichtiger und zurückhaltender sein möchte.

#### 3. Kavallerie.

Es wurden fünf Rekrutenschulen auf den Plätzen Thun, Bière, Aarau, St. Gallen und Winterthur abgehalten. In dieselben rückten im Ganzen 250 Rekruten ein: 173 Dragoner, 56 Gilden, 6 Trompeter, 3 Sattler, 1 Hufschmied, 3 Fra ter und 8 Offiziersaspiranten I. Klasse. Diese Anzahl ist bei dem vielen Abgang während der Dienstzeit nicht genügend, um die Kompagnien in den verschiedenen Kantonen vollzählig zu erhalten.

Zu diesen Rekruten wurde die Kadermannschaft